



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wahlaufruf zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments 2009
2.	Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen
3.	Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1990 und 1991 zur Meldung zur Erfassung
4.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 30. August 2009
5.	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ <u>hier</u> : Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
6.	Sitzung des Rates am 28. April 2009

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1**

---

**Wahlaufruf der Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen  
zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments 2009**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 7. Juni 2009 haben Sie zum siebten Mal Gelegenheit, den demokratischen Aufbauprozess in der Europäischen Union durch Ihre Mitwirkung an der Direktwahl des Europäischen Parlaments mitzugestalten. Als frei gewählter Bürgermeister in einer Stadt mit zwei Kommunalpartnerschaften in der Europäischen Union, La Celle Saint-Cloud in Frankreich und Grodków in Polen, halte ich das Ereignis für herausragend und Ihre Mitwirkung für unverzichtbar.

Die Europäische Union hat sich vielen Herausforderungen zu stellen:

Der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Lösung weltweiter Probleme wie Klimawandel, Versorgung mit Ressourcen und Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit.

Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages von Lissabon ist in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Vertrag von Lissabon erweitert unter anderem die Zuständigkeiten der Europäischen Union, dehnt die Möglichkeiten aus, im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen und verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren.

Der Vertrag von Lissabon stärkt auch die Stellung der Kommunen in Europa. Durch die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU, durch die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, durch den Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der Europäischen Union sowie durch die Schaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips. Außerdem ist die Einführung von Folgeabschätzungsverfahren vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene vorgesehen.

Schon jetzt hat das Europäische Parlament Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates im Bereich des Haushalts. Das Europäische Parlament hat bei der Hälfte aller Ausgaben der Europäischen Union das entscheidende Wort, insbesondere bei der Sozial- und Regionalpolitik und der Forschungs- und Umweltpolitik.

Es ist das Anliegen aller deutschen Parteien, die repräsentative demokratische Leitung und Kontrolle der Europäischen Union nicht mehr nur über die nationalen Parlamente, sondern auch über das gemeinsame Europäische Parlament zu stärken. Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger können dazu beitragen, das Europäische Parlament zu stärken:

„Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den Abgeordneten Schubkraft und Legitimation. In besonderer Weise sind gerade Sie als Bürgerinnen und Bürger verschwiegener Städte in Europa aufgerufen, sich an den 7. Direktwahlen zum Europäischen Parlament zu beteiligen!“

Bekräftigen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung die Forderung aller europäischen Bürgerinnen und Bürger nach mehr Demokratie. Gehen Sie deshalb am 7. Juni 2009 zur Wahl.

**Europa wählen – das Europäische Parlament stärken****Europa einigen – den Frieden sichern**

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

Weitere Informationen zur Europawahl finden Sie unter:  
[www.europarl.de](http://www.europarl.de), [www.cor.de](http://www.cor.de) und [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

**Lfd. Nr. 2**

---

**Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW)**

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung der nach dem Meldegesetz erhobenen Daten –Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften – an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Absatz 2 MG NW) besteht.

Auskunft über Ehe- und Alterjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach vorheriger Einwilligung erteilen (§ 35 Absatz 3 MG NW).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der ein Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, wenn zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt wurde (§ 35 Absatz 4 MG NW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf, kann diese verweigert werden bzw. eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Kosten entstehen den Betroffenen nicht.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit den erwähnten Anlässen kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beckum – Bürgerbüro –, Weststraße 46, 59269 Beckum, oder beim Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, erhoben werden. Eine Begründung des Widerspruches ist nicht erforderlich.

Die Einwilligung zur Datenweitergabe kann ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Dienststellen erteilt werden.

Beckum, den 2. April 2009

gezeichnet  
Dr. Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3**

---

**Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1990 und 1991 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Absatz 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsjahrgänge **1990** und **1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Absatz 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Beckum  
Bürgerbüro  
Weststr. 46  
59269 Beckum

**Sprechzeiten:**

Montag	7:30 – 13:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	7:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	7:30 – 18:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Absatz 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

59269 Beckum, den 2. April 2009

gezeichnet  
Dr. Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4**

---

**Kommunalwahlen am 30. August 2009****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 30. August 2009 stattfindende Wahl des Rates und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum auf.

Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entsprechen. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Erfordernisse der §§ 25, 26 und 31 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) zu beachten und die darin geforderten Unterlagen den Wahlvorschlägen beizufügen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl, bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel – die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren – rechtzeitig behoben werden können. **Die Einreichungsfrist endet am 13. Juli 2009, 18:00 Uhr.**

Danach können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.

**Wahl des Rates der Stadt Beckum**

Wählbar für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung

hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und nicht nach § 8 KWahlG NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 30 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, un-mittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen müssen ferner von 210 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin als Bewerber/in vorgeschlagen wird. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger/innen des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

### **Hinweis**

Der Wahlausschuss der Stadt Beckum hat das Wahlgebiet der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 5. Juni 2008 in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die am 6. Juni 2008 erfolgte vereinfachte Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung weise ich hin. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Wahlamt sowie auf der Homepage der Stadt Beckum eingesehen werden. Die Vordrucke für das Wahlverfahren sind bei Herrn Gailus, Wahlamt, kostenfrei erhältlich. Sie können auch telefonisch unter 02521 29-144, per Fax unter 02521 2955-144 und per E-Mail an [wahlen@beckum.de](mailto:wahlen@beckum.de) angefordert bzw. im Internet unter [www.beckum.de/Bürgerservice&Politik/Politik/Wahlen](http://www.beckum.de/Bürgerservice&Politik/Politik/Wahlen) abgerufen werden. Über dieselben Verbindungswege erhalten Sie auch nähere Auskünfte.

Beckum, den 20. April 2009

gezeichnet  
Holger Klaes  
Wahlleiter der Stadt Beckum

**Lfd. Nr. 5****4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“****hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit****Umgrenzung:**

Im Norden durch die öffentliche Grünfläche südlich der Vellerner Straße,  
im Osten durch eine öffentliche Grünfläche und das Grundstück Flur 311, Flurstück 357,  
im Süden durch den Kornblumenweg und  
im Westen durch die Lupinenstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Katasteramtes Warendorf lfd. Nr. 8177/2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" wird gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.*

*Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“ umfasst das Grundstück Flur 311, Flurstück 269. Durch die Änderung sollen die überbaubaren Flächen und die Geschossflächenzahl des allgemeinen Wohngebiets den neuen Erfordernissen angepasst werden. Weiterhin soll die festgesetzte Tiefgarage entfallen und durch eine Stellplatzfläche ersetzt werden.*

*Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen. § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung der Umweltauswirkungen“ ist nicht anzuwenden.“*

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



## **Hinweise zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“**

### **1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### **2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ liegt ab sofort beim Fachdienst Stadtplanung Beckum, Weststraße 46 - Eingang Alleestraße - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Über den Inhalt des vorgenannten Bauleitplans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 14. April 2009

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 6**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 28. April 2009 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 26. März 2009 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Haushaltssatzung 2009  
Vorlage: 2009/0063
5. Umsetzung des Konjunkturpakets II in der Stadt Beckum und Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Vergabe der Aufträge für die einzelnen Maßnahmen  
Vorlage: 2009/0056
6. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum  
Vorlage: 2009/0057
7. Löschung des Brückengeländers der Brücke Oststraße aus der Denkmalliste  
Vorlage: 2009/0054
8. Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh  
Vorlage: 2009/0048
9. Umbesetzung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss  
Vorlage: 2009/0058
10. Dienstreisegenehmigungen für die Fahrt zum Stadtfest in La Celle St.-Cloud vom 18. bis zum 21. Juni 2009  
Vorlage: 2009/0070
11. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 26. März 2009 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz

Beckum, den 16. April 2009